BStU
000238

Einkauf von Waren, ein Gestatten erhöhter finanzieller Zuwendungen bzw. auch Gestatten des Empfanges bestimmter Rundfunk- bzw. Fernsehsendungen.

Wie die Erfahrungen zeigen, wurden durch Anerkennungen in verschiedenen Fällen positive Auswirkungen erreicht, insbesondere in der Disziplinierung von Verhafteten, ihres Umdenkens, ihrer Einstellung zu der von ihnen begangenen Straftat und ihrer Distanzierung von dem kriminellen Verhalten. Dadurch wurde auch die Aussagebereitschaft vor dem Untersuchungsorgan positiv beeinflußt und gewährleistet, daß sowohl die Ziele der Untersuchungshaft als auch die darüber hinausgehenden Ziele des Strafverfahrens, umfassend realisiert werden konnten.

Das Recht zum Ausspruch einer Anerkennung muß nach wie vor dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt übertragen werden. Es ist aber zugleich innerdienstlich zu gewährleisten, daß vorher unbedingt das Untersuchungsorgan zu konsultieren ist, um taktische Fehler zu vermeiden. Stets sind die operativen Gesamtwirkungen auf das Strafverfahren einzuschätzen. Gemeinsam ist festzulegen, welche Art der Anerkennung im konkreten Fall auszusprechen ist. Die Untersuchungen der Verfasser haben ergeben, daß offensichtlich jedoch der Arbeit mit Anerkennungen gegenüber Verhafteten und ihrer stimulierenden Wirkungen auf das Strafverfahren sowie auf die Ordnung und Sicherheit im Untersuchungshaftvollzug des MfS noch nicht die ihr zukommende Bedeutung beigemessen wird.

Es wurden im Untersuchungszeitraum 1978 bis 1982 nur 132 Anerkennungen gegenüber Verhafteten ausgesprochen, jedoch fast ausschließlich in den Untersuchungshaftanstalten der BVfS Berlin und Leipzig. Dieses Resultat wirft zwangsläufig die Frage nach der Unterschätzung der Arbeit mit Anerkennungen durch die Leiter der übrigen Diensteinheiten der Linien XIV und IX auf, insbesondere in Hinsicht auf die Stabilisierung der Aussagebereitschaft, der Unterstützung spezifischer operativer Zielstellungen und Maßnahmen sowie der Einflußnahme auf die Förderung positiven Gesamtverhaltens. Politisch